

Resolutionen
und
Beschlüsse
der zweiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung
Band III

23. Dezember 2007 – 15. September 2008

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zweiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/62/49)



Vereinte Nationen • New York 2008

HINWEISE FÜR DEN LESER

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	27
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	29
IV. Beschlüsse.....	101
A. Wahlen und Ernennungen.....	103
B. Sonstige Beschlüsse	108
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	108
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	111

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	117
--	-----

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/242	Modalitäten, Format und Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	2
62/243	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	3
62/244	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	5
62/249	Rechtsstellung der Binnenvertrieb	

RESOLUTION 62/242

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 4. März 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Israel.

62/242. Modalitäten, Format und Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/229 vom 22. Dezember 2006 und 62/179 vom 19. Dezember 2007, in denen sie beschloss, während ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Tagung auf hoher Ebene zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ abzuhalten,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹ und seine Folgeresolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/230 vom 22. Dezember 2006 und 61/296 vom 17. September 2007 und die auf dem Tagungsteil auf ho-

62/243. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 822 (1993) vom 30. April 1993, 853 (1993) vom 29. Juli 1993, 874 (1993) vom 14. Oktober 1993 und 884 (1993) vom 12. November 1993 sowie auf die Resolutionen der Generalversammlung 48/114 vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel „Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidshans“ und 60/285 vom 7. September 2006 mit dem Titel „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Ermittlungsmission der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den besetzten Gebieten Aserbaidshans um Berg-Karabach und auf das Schreiben der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe an den Ständigen Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Ermittlungsmission³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Umweltbewertungsmission, die unter Führung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den von Bränden betroffenen Gebieten in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach durchgeführt wurde⁴,

in Bekräftigung der von den Konfliktparteien eingegangenen Verpflichtungen, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass der bewaffnete Konflikt in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidshans den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter gefährdet, und eingedenk seiner nachteiligen Folgen für die humanitäre Lage und die Entwicklung der Länder des Südkaukasus,

1. *bekräftigt* die anhaltende Achtung und Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Aserbaidshans innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. *verlangt* den unverzüglichen, vollständigen und bedingungslosen Abzug aller armenischen Kräfte aus allen besetzten Gebieten der Republik Aserbaidshans;

3. *bekräftigt* *bekräftigt* das un13 Achtu,bie6.1(Terlic3(u)-5n) Tss (Terlk)30 1.nu TerlBTwju

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen und Abmachungen *auf*, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirksam zu dem Prozess der Beilegung des Konflikts beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/244

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 31. März 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.43 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fi-

aner kennend, dass die Regionalkommissionen der Vereinen Nationen und ihre Nebenorgane daran gearbeitet haben, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit auszuweiten und sich für ein stärkeres politisches Engagement für die Verkehrssicherheit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang außerdem aner kennend, dass sich die Wirtschaftskommission für Europa auch weiterhin für weltweite Maßnahmen zur Ausarbeitung von sicherheitsbezogenen globalen fahrzeugtechnischen Vorschriften und von Änderungen des Übereinkommens über den Straßenverkehr⁷ und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen⁸ einsetzt, in Anerkennung der Resolution 63/9 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 23. Mai 2007⁹, in der die Kommission ihre Mitglieder zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Ministererklärung über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Asien und im Pazifik¹⁰ ermutigte, der Erklärung von Accra der Afrikanischen Verkehrs- und Gesundheitsminister vom 8. Februar 2007, der Erklärung von San José vom 14. September 2006 über Straßenverkehrssicherheit und der Resolution 279 (XXIV) der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien vom 11. Mai 2006 über die Weiterverfolgung der Umsetzung von Bestandteilen des Integrierten Transportsystems im arabischen Mau59.669 410

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit und der Wissensaustausch auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiter gestärkt werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, aktiv an der Ausarbeitung des Lageberichts zur weltweiten Straßenverkehrssicherheit mitzuwirken, der von der Weltgesundheitsorganisation erstellt wird;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten um ihre Mitarbeit an den von den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen durchzuführenden Projekten, die die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei der Festlegung eigener nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten sowie regionaler Zielvorgaben unterstützen sollen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sich mit den Fragen der weltweiten Verkehrssicherheit zu befassen, und dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausgebaut und ihre Anstrengungen finanziell und technisch unterstützt werden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihr Engagement für die Verkehrssicherheit weiter zu verstärken, namentlich durch die jährliche Begehung des Weltgedenktags für die Straßenverkehrstoten jeweils am dritten Sonntag im November;

5. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu unterstützen, um die Verkehrssicherheit zu verbessern.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

land, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija,

RESOLUTION 62/270

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.25/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bolivien, Chile, Dominikanische Repu-

unter Hinweis auf den wichtigen Entwicklungsbeitrag, den Migranten und die Migration leisten, auf die Wechselbeziehungen zwischen

wicklung“, und begrüßt insbesondere die Aufnahme des Themas der Menschenrechte von Migranten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/271

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/271. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/9 vom 3. November 2005 und 61/10 vom 3. November 2006, in denen sie die Bedeutung des Sports als Mittel zur Begünstigung, Stärkung und Förderung des Friedens, des Dialogs und der Verständigung zwischen Völkern und Zivilisationen unterstrich,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/4 vom 31. Oktober 2007, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, während der in Beijing stattfindenden Spiele der XXIX. Olympiade die olympische Waffenruhe im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen einzeln und gemeinsam einzuhalten,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Initiativen, die den Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden einsetzen, ausführlich beschrieben sind¹⁷,

unter Begrüßung der Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu verlängern,

sowie unter Begrüßung der Entscheidung des Sekretariats, die erforderlichen Vorkehrungen für die wirksame Aufgabenwahrnehmung des Büros für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu treffen,

ferner unter Begrüßung der Entscheidung des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden einzurichten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung von Politiken und bewährten Praktiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufz

62/272. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Ter-

6. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich gegebenenfalls damit zu befassen, wie die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie verstärkt werden können, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

7. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus geworden sind, *auf*, dies bald zu erwägen, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens zu bemühen;

in Bekräftigung der Vereinbarung von Accra, dem Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁰,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹, in dem bestätigt wird, dass Korruption nicht mehr eine örtlich begrenzte Angelegenheit, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung

Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, und mit den Kommunen, den nationalen Regierungen und den internationalen Organisationen Erfahrungen auszutauschen;

7. *fordert* den Privatsektor, namentlich die in der Rohstoffwirtschaft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, Transparenz und verifizierbare Abläufe sicherzustellen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht einzuhalten und zu fördern, damit der Privatsektor einen möglichst großen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, leisten kann.

RESOLUTION 62/275

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/275. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²² und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004, 60/223 vom 23. Dezember 2005 und 61/230 vom 22. Dezember 2006 sowie auf ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

der Friedenschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen;

6. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba²⁶ und die fortlaufend unternommenen Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Aufnahme der Tätigkeit der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms für die Afrikanische Union zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998²⁵ enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

7. *begrüßt*

rem durch die Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und die Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

12. *begrüßt* es, dass der Sicherheitsrat die Resolution 1809 (2008) über Frieden und Sicherheit in Afrika verabschiedet hat;

13.

besondere der Einrichtung eines verfügbaren Teams von Sachverständigen für Vermittlung, die auf Abruf bei Maßnahmen zur Friedenssicherung überall auf der Welt behilflich sein werden;

21. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

22. *begrüßt*

sein, und bittet die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf die Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder zu bekämpfen;

28. *begrüßt* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, wie unter anderem das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Partnerschaft zwischen der Gruppe der Acht und Afrika, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), den Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, ob es notwendig ist, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung seines Berichts von 1998 vorzulegen;

30. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998 auch weiterhin zu überwachen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/276

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/62/952).

62/276. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006 und 61/292 vom 2. August 2007,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der mit Resolution 61/292 eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung³²;

2. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen;

b) der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

³² A/62/952.

RESOLUTION 62/277

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.51, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/277. Systemweite Kohärenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das im Konsens erzielte Ergebnis des Weltgipfels 2005³³,

sowie unter Hinweis auf ihre im Konsens verabschiedete Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung,

mit Lob für den pragmatischen, transparenten, ausgewogenen und inklusiven Ansatz, den die Kovorsitzenden des konsultativen Folgepro

5. *begrüßt* vor diesem Gesamthintergrund das Papier über institutionelle Optionen zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, das die Stellvertretende Generalsekretärin dem Präsidenten der Generalversammlung am 23. Juli 2008 vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär um die Vorlage eines weiteren, ausführlichen Papiers über die Modalitäten für die in dem Papier der Stellvertretenden Generalsekretärin dargelegten Optionen, das die Bereiche Finanzierung, Lenkungsstruktur, Personalausstattung, konkrete Funktionen und Beziehungen zur Kommission für die Rechtsstellung der Frau und anderen maßgeblichen Organen umfasst und in dem er unter Berücksichtigung aller von den Mitgliedstaaten in den informellen Plenarkonsultationen am 8. September 2008 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen insbesondere auf die Option eines „Verbundorgans“ (composite entity) eingeht, mit dem Ziel, der Generalversammlung während der dreiundsechzigsten Tagung eine sachbezogene Beschlussfassung zu erleichtern;

6. *trifft den Beschluss*, am Ende ihres gesamten Prozesk

sisfinanzierung der Organe über ihre Zentralen gehen. Insgesamt muss das Verhältnis zwischen Basisfinanzierung und zweckgebundener Finanzierung erheblich ausgewogener werden. Fonds, Programme und Sonderorganisationen sollten gebeten werden, erforderlichenfalls über Änderungen ihrer Satzungen, Vorschriften und/oder Regeln der Konsensauffassung der Generalversammlung Wirkung zu verleihen, dass Ersparnisse auf der Landesebene wieder in die Maßnahmen zur Programmentwicklung in den Ländern zurückfließen sollten, in denen die Ersparnisse erzielt wurden. Auf diesem und anderen Gebieten muss die „Einheit in der Aktion“ mehr leisten.

12. Im Hinblick auf die zwischenstaatliche Lenkung auf zentraler Ebene konnten wir bei der Generalversammlung keinen konkreten Wunsch nach Einsetzung neuer zwischenstaatlicher Organe erkennen, auch nicht nach der Schaffung des von der Hocharangigen Gruppe empfohlenen Rates für nachhaltige Entwicklung. Gleichzeitig müssen die bestehenden Räte, nicht zuletzt der Wirtschafts- und Sozialrat, die neuen Verhältnisse, die aus der Anwend.9(i)2.s dei

18. Ein solcher Beschluss könnte ein Zeichen dafür setzen, dass sich die Versammlung im Rahmen der zwischenstaatlichen

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/273	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	28

RESOLUTION 62/273

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/406/Add.1, Ziff. 7)¹.

62/273. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/267 A vom 16. Mai 2007 und 61/267 B und 61/291 vom 24. Juli 2007,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davontragch 7 T3oloedensschi79Anstrengti485 6(e)-3.6(.6(e)(uss)7()62-6.4(a)-2.211 0 ur)-3.9e Verei)016 Tmp1kh4 50

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/223	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	30
	Resolution B	30
62/232	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	31
	Resolution B	31
62/233	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	33
	Resolution B	33
62/245	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	36
62/246	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und Arbeitsprogramm für 2008	38
62/247	Stärkung der Disziplinaruntersuchungen.....	40
62/248	Personalmanagement	42
62/250	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	42
62/251	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	48
62/252	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten.....	49
62/253	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	50
62/254	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	51
62/255	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	54
62/256	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	58
62/257	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	61
62/258	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	62
62/259	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	66
62/260	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	69
62/261	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	71
62/262	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	74
62/263	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	77
62/264	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	80
62/265	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	83
62/266	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	87
62/267	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	88
62/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	91
62/269	Reform des Beschaffungswesens.....	94

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 62/223 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/534/Add.1, Ziff. 6).

62/223. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/249 B vom 18. Juni 2004, 59/264 B vom 22. Juni 2005, 60/234 B vom 30. Juni 2006, 61/233 B vom 29. Juni 2007 und 62/223 A vom 22. Dezem-

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch in den künftigen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates abzugeben.

RESOLUTION 62/232 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/601/Add.1, Ziff. 7).

62/232. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes,

in Bekräftigung

ten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen künftigen Haushaltsantrag Einzelheiten

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 147.437.934 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.242.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.697.825 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 485.408 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 58.767 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 771.962.266 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 708.212.500 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2008, zu einem monatlichen Satz von 141.642.500 Dollar, und einem Betrag von 63.749.766 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, zu einem monatlichen Satz von 5.795.433 Dollar, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/37 vom 12. August 2008 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

98. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 771.962.266 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 708.212.500 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2008, zu einem monatlichen Satz von 141.642.500 Dollar, und einem Betrag von 63.749.766 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, zu einem monatlichen Satz von 5.795.433 Dollar, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/37 vom 12. August 2008 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

62/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat die Errichtung einer multidimen

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Re-

2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 26.256.950 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 5.724.318 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.719.448 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 896.462 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 108.408 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Missi

5. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens für die Darstellung des Mittelbedarfs auf Grund der Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

II

Finanzierung der Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Voranschlag in Höhe von 676.300 Dollar für Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ an;

III

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: zusätzlicher Mittelbedarf für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;
3. *beschließt*, die personelle Ausstattung des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete auf dem derzeitigen Finanzierungsstand nach ihrer Resolution 62/239 vom 22. Dezember 2007 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 beizubehalten;
4. *beschließt außerdem*, die personelle Ausstattung und die Mittelveranschlagung für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für besondere politische Missionen für 2009 zu überprüfen;
5. *beschließt ferner*, zweiundzwanzig Stellen (Ortskräfte) aus dem Büro für Wahlhilfe der Mission der Vereinten Nationen in Nepal entsprechend den Bedürfnissen der Mission umzusetzen;
6. *bewilligt* für 2008 für besondere politische Missionen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48.954.400 Dollar netto (53.571.500 Dollar brutto);
7. *nimmt zur Kenntnis*, dass von den in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für besondere politische Missionen veranschlagten Mitteln ein Restbetrag von 17.322.800 Dollar verbleibt;

¹⁴ A/62/670.

¹⁵ A/62/7/Add.33. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

¹⁶ A/62/512/Add.6.

¹⁷ A/62/7/Add.37. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

8. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen zusätzlichen Betrag von 31.631.600 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 4.617.100 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist.

RESOLUTION 62/246

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/536/Add.1, Ziff. 6).

62/246. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und Arbeitsprogramm für 2008

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007 und 62/226 vom 22. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmen-

7. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe ihre Stellungnahmen vorzulegen und Berichte zu verteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eige

20. *ersucht*

Amtes für interne Aufsichtsdienste einer Überprüfung durch das System der internen Rechtspflege standhalten muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, durch die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts dafür zu sorgen, dass die Organisation ihrer Verantwortung, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren, voll gerecht wird;

9. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Ra

62/250. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. De-

gramme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *bekräftigt ferner*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

5. *bekräftigt* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

6. *betont*, dass die laufenden Managementreformen voll berücksichtigt werden müssen, wenn zusätzliche Reformvorschläge vorgelegt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

8. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

9. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Org der -F2Ts hö(m1 TD00.00

18. *ersucht* den Generalsekretär, für klare Weisungsverhältnisse, Rechenschaftspflicht, Koordinierung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Systems von Kontrollmechanismen zu sorgen;

19. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

20. *hebt außerdem hervor*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss;

21. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, innerhalb des in ihren Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 festgelegten Rahmens die Rolle und die Aufgaben des Stellvertretenden Generalsekretärs bei der in ihrer Resolution 61/279 beschriebenen Reform klar zu definieren, namentlich im Verhältnis zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zur Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, zur Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und zur Hauptabteilung Management;

22. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238, Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 und Ziffer 19 ihrer Resolution 61/279 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

23. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen soll, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

24. *bekräftigt* Ziffer 67 ihrer Resolution 61/279 und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht ausführliche Informationen darüber aufzunehmen, welche Mechanismen vorhanden sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die durch die neue Organisationsstruktur der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze aufgeworfenen Managementprobleme zu bewältigen, und inwieweit die neue Struktur im Hinblick auf die Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen sowie die Koordinierung mit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten Verbesserungen bewirkt hat;

25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, obschon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

26. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 13 ihrer Resolution 60/268 und Ziffer 32 ihrer Resolution 61/279 und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den umfassenden Bericht über die Entwicklung des Sonderhaushalts während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines nächsten Haushaltsvoranschlags für den Sonderhaushalt vorzulegen;

27. *stellt fest*, dass die Verwendung eines genauen Prozentanteils unbesetzter Stellen eine gute Haushaltspraxis darstellt und unerlässlich für die angemessene Veranlagung der Mitgliedstaaten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Haushaltsvoranschläge detaillierte Angaben zu den vollen jährlichen Kosten der Stellen für den nachfolgenden Haushalt aufzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Bemühungen der integrierten operativen Teams und der Facheinheiten des Sekretariats ergänzen und Doppelarbeit vermieden wird, und

ersucht den Generalsekretär, in dem der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden umfassenden Bericht darüber Bericht zu erstatten und die Rolle und die Aufgaben der integrierten operativen Teams klar zu definieren;

31. *erklärt*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass den informations- und kommunikationstechnologischen Tätigkeiten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung umfassend Rechnung getragen wird und dass sie ordnungsgemäß gesteuert werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der einheitlichen Führung;

32. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

34. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an;

35. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 81 bis 87 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ und beschließt, im Rahmen der derzeitigen Struktur des Büros für militärische Angelegenheiten die folgenden Stellen zu schaffen:

- a) eine D-1-, zwei P-5-, zehn P-4- und vier P-3-Stellen im Büro des Militärberaters und eine P-4-Stelle für einen Referenten für zivile Angelegenheiten;
- b) drei P-4- und zwei P-3-Stellen im Dienst für Truppenaufstellung;
- c) zwölf P-4-Stellen im Militärischen Planungsdienst;
- d) vier P-4-Stellen im Dienst für laufende Militäreinsätze;
- e) eine P-4- und drei P-3-Stellen, die der Abteilung Logistische Unterstützung der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zugewiesen werden;
- f) eine P-4- und eine P-3-Stelle, die der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie der Hauptabteilung Unterstütz

f) eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Personalassistenten (Erstellung von Reservelisten) im Bereich Personalmanagement;

39. *beschließt*, die folgenden Stellen nicht zu bewilligen:

a) eine D-1-Stelle für einen Leitenden Referenten und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Verwaltungsassistenten in der Abteilung Asien und Naher Osten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) eine P-3-Stelle in der Sektion Pionierwesen der Abteilung Logistische Unterstützung, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

c) eine P-4-Stelle in der Sektion Materialverwaltung der Abteilung Logistische Unterstützung, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

d) eine P-4-Stelle für einen Referenten für die technische Unterstützung der Informationsarbeit in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

e) eine P-4-Stelle für einen Referenten für Managementanalyse im Dienst Managementunterstützung des Büros des Untergeneralsekretärs für Management;

f) eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Finanzassistenten (Sektion Kranken- und Lebensversicherung) in der Abteilung Rechnungswesen der Hauptabteilung Management;

g) eine P-4- und eine P-3-Stelle für Beschaffungsreferenten in der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management;*g*

46. *beschließt*, den Betrag von 2.014.000 Dollar, der in dem in ihrer Resolution 61/279 bereits genehmigten Betrag von 7.097.000 Dollar (dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen hinausgehenden Betrag zur Finanzierung des Mittelbedarfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008) enthalten ist, nicht zu übertragen;

47. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 13.790.000 Dollar, der sich aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 5.491.600 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.759.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode, den Restmitteln des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die am 30. Juni 1997, am 30. Juni 1998, am 30. Juni 1999 und am 30. Juni 2000 abgelaufenen Finanzperioden in Höhe von insgesamt 2.138.000 Dollar und dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag von 4.401.400 Dollar zusammensetzt, auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 anzurechnen;

48. *beschließt außerdem*, den über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag von 2.014.000 Dollar auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

49. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 273.922.800 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, namentlich 1.122 weiter bestehende und 98 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

50. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Der Betrag von 469.600 Dollar, der dem Restbetrag des über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrags entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 273.453.200 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 26.274.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 26.221.200 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zuzüglich des Betrags von 53.400 Dollar fü-

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen

nach Behandlung

1. *nimmt Kenntnis*

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Fi

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 497.455.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 475.402.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 19.223.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 2.828.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juli 2008 den Betrag von 40.117.347 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 953.605 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 786.613 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.960 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.032 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 457.337.753 Dollar für den Zeitraum vom 31. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 422.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 38.685.500 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/255

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/868, Ziff. 7).

62/255. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁴⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Truppe⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

unter Hinweis

35. *beschließt ferner*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

36. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

37. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

38. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

39. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/256

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 343,6 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddrei-

sen, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

15. *beschließt*, die Stelle eines Koordinierungsassistenten (Felddienst) für das Büro des Stellvertretenden Sonderbeauftragten zu schaffen;

16. *beschließt außerdem*, im Büro des Sonderbeauftragten die Stelle eines Verwaltungsreferenten (P-3) zu schaffen;

17. *unterstreicht*

teil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 621.364.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 103.560.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.584.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.999.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

29. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

30. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 29 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

31. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.225.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 29 und 30 genannten Betrag in Höhe von 61.577.300 Dollar hinzuzurechnen sind;

32. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven

United Nations Security Council Resolution 1905 (2009) TJeJ0 -TwJeJ0 an)-5.5(l)1.7(ag8.96si00.1728 0 an00.17m7 Tc8.3(ngsm)-5.1(i)1.9(ssi 1 T-6

62/257. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 62/545 A vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushalts-

62/258. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁵⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁵⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1802 (2008) vom 25. Februar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 sowie Resolution 61/249 C vom 29. Juni 2007 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 61,3 Millionen US-Dollar, was etwa 18 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁵⁸ A/62/645 und A/62/753.

⁵⁹ A/62/796.

⁶⁰ A/62/781/Add.11.

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, eine P-4-Zeitpersonalstelle für einen Rechtsreferenten und eine P-3-Stelle für einen Rechtsreferenten zu schaffen;

11. *beschließt außerdem*, eine P-3-Zeitpersonalstelle für einen Koordinierungsreferenten zu schaffen;

12. *beschließt ferner*, die Höherstufung der Stellen zweier Sicherheitsbeamter nicht zu genehmigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstruktur der Mission, einschließlich der oberen Führungsebene, vor allem im Hinblick auf das Mandat und das Einsatzkonzept der Mission laufend zu überprüfen und im Rahmen seiner Haushaltsvoranschläge darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beschleunigung des Rekrutierungsverfahrens zu erleichtern und den Stellenb

solution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.439.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 180.841.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 172.842.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 6.973.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.026.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

24. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 26. Februar 2009 den Betrag von 119.484.292 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.982.574 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.486.382 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 442.675 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.517 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 61.356.808 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 15.070.091 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.558.626 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.303.818 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 227.325 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 27.483 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushalts-

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven

mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Re

RESOLUTION 62/260

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/873, Ziff. 7).

62/260. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1808 (2008) vom 15. April 2008,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/283 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,3 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *beschließt*, die Personalausstattung des Büros für Allgemeine Dienste für die Beobachtermission in der derzeit gemäß ihrer Resolution 61/283 finanzierten Stärke beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁶⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 36.084.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 34.484.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, einem Betrag von 1.394.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 205.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2008 den Betrag von 10.524.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 747.804 Dollar im Steueraus-

und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 3.007.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.816.096 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.709.704 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 94.917 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie demmen

Haushaltsfragen⁶⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, die Höherstufung und Verlegung einer P-5-Stelle von der Sektion Zivilangelegenheiten zu dem Büro des Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu genehmigen;

11. *beschließt außerdem*, die Schaffung von vierzehn befristeten nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes für Fahrer zu genehmigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles daranzusetzen, dass die Mission die Flugsicherheitsstandards der Vereinten Nationen einhält, insbesondere in Bezug auf meteorologische Informationen und Brandbekämpfungsausrüstung;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der von der jüngsten Nahrungsmittelkrise in Haiti ausgelösten Unruhen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um in Bezug auf den hohen Anteil unbesetzter Stellen für nationale Bedienstete dringend Abhilfe zu schaffen;

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bis zu 2 Millionen US-Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu veranschlagen;

16. *beschließt außerdem*, dass Projekte mit rascher Wirkung von der Mission in Einklang mit den in Resolution 61/276 genannten Erfordernissen durchzuführen sind, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Be-

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.557.495 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.827.308 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 651.379 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 78.808 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 426.119.238 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 50.131.675 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.068.205 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.294.892 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.581.921 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 191.392 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.781.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.781.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 39.781.200 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/262

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/875, Ziff. 7).

62/262. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷¹, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung der Mandatsumsetzung der Mission⁷⁴ und der mündlichen Erklärung des Beauftragten des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/285 vom 29. Juni 2007,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Be

für 5.8(zentand)-5.8.9(rgssikretär, a)-1.6ä-5.2Prarf2.3(wc(ion)-nt)- wted;

1.

v

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 207.203.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 198.012.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 8.012.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.178.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, den Betrag von 207.203.100 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 16.141.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.278.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 769.900 Dollar, die für den Frie-

62/263. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effi

gabe in Höhe von 2.910.325 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Person

62/264. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1788 (2007) vom 14. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/287 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁸⁰ A/62/562 und A/62/719 und Corr.1.

⁸¹ A/62/781/Add.7 und Corr.1.

unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19.

5. *betont* *abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B und 61/250 C genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die

enerlägll k(en Bü(en k)5.1((

tion 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325,

und 2009 zu einem monatlichen Satz von 56.744.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

31. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.564.417 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.203.167 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.106.333 Dollar, die für den Friedenssi-

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1610 (2005) vom 30. Juni 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2005 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 61/288 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 31. März 2008, einschließlich der Guthaben in Höhe von 89,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Verfügung über die Vermögensw

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 28.15.59 (TJ/7.57135-11.124 Tw

zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.141.717 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 531.183 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 64.267 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 159.505.000 Dollar für die am 30. Juni

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1813 (2008) vom 30. April 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/290 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festge-

11. *beschließt*, die nationale Stelle des Allgemeinen Dienstes in der Gruppe Archiv ein Jahr lang aus Mitteln für Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) zu finanzieren, und ersucht den Generalsekretär, die Beibehaltung der Stelle im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags erneut zu begründen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

ersucht

62/269. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288

und im Rahmen des Berichts über die Lenkung der Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, das interne Kontrollumfeld innerhalb der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management durch den Aufbau eines robusteren Aufsichtsregimes für Lieferanten, einschließlich Unterauftragnehmern, im Sekretariat sowie durch den wirksamen Umgang mit Verfehlungen von Lieferanten und ihrer Sperrung weiter zu stärken;

Rechenschaftslegung

9. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 61/246 und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin sicherzustellen, dass alle am Beschaffungsprozess am Amtssitz und im Feld beteiligten Personen ordnungsgemäß Rechenschaft ablegen und bedarfsgerecht ausgebildet werden;

Ethische Fragen

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Schaffung eines sachgerechten Mechanismus zu erwägen, der dazu dient, die Einhaltung der ethischen Verhaltensnormen durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Lieferanten zu überwachen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass mit Vorrang ethische Leitlinien für das Beschaffungspersonal herausgegeben werden;

12. *stellt fest*, dass der Begriff des Interessenkonflikts in den derzeit geltenden Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen nicht offiziell definiert wird, und ersucht den Generalsekretär erneut, wie bereits in ihren Resolutionen 52/226 A, 54/14, 60/266, 61/246 und 61/276, Vorschläge zu möglichen Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁹ sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, einen Bericht über den in Ziffer 129 seines Berichts enthaltenen Vorschlag betreffend die Angebotsabgabe durch gemeinschaftliche Unternehmungen auszuarbeiten, unter anderem über ihre Begründung, ihre rechtliche Regelung, die Registrierung gemeinschaftlicher Unternehmungen im Verzeichnis der Lieferanten der Vereinten Nationen und Schutzmaßnahmen gegen mögliche Wettbewerbsbeschränkungen im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen, und ihn der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

29. *beschließt*, dass die Bündelung von Aufträgen nicht als Instrument zur Beschränkung des internationalen Wettbewerbs im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen eingesetzt werden darf;

30. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen in Bezug auf die zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen nach Maßgabe der für die Anzahl der Produktcodes der Vereinten Nationen je Lieferanten geltenden Beschränkungen formuliert werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass bei der zeitlichen Planung von Bieterkonferenzen und der Festlegung des Konferenzorts die Fristen für die Bearbeitung von Visumsanträgen voll berücksichtigt werden und Alternativen wie Videokonferenzen umfassend ausgeschöpft werden, um zu vermeiden, dass sich die Visaregelungen verschiede-

Vergabe von Unteraufträgen

36. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Risiken, die dadurch entstehen können, dass in Bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen keine Offenlegung erfolgt;

37.

IV. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
62/406	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	103
	Beschluss B	103
62/415	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats.....	103
62/416	Wahl des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	104
62/417	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	104
62/418	Wahl der Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	104
62/419	Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung	104
	Beschluss A.....	104
	Beschluss B	105
62/420	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	105
62/421	Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind	105

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
62/545	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen.....	111
	Beschluss B.....	111
	Beschluss C.....	113
62/547	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	114
62/549	Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung.....	114

A. Wahlen und Ernennungen

62/406. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

B¹

Auf ihrer 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008 erklärte die Generalversammlung gemäß Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, Regel 92 der Geschäftsord-

- * Amtszeit bis 18. Juni 2009.
- ** Amtszeit bis 18. Juni 2010.
- *** Amtszeit bis 18. Juni 2011.

62/416. Wahl des Präsidenten der dreiundsech

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, als Interimsmaßnahme die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Versammlung im Organisationsausschuss, nämlich ÄGYPTEN, BURUNDI, CHILE, EL SALVADOR und FIDSCHI, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 11. Juli 2008 zu verlängern.

B

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2008 wurde die Generalversammlung durch ein Schreiben vom 10. Juli 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung darüber unterrichtet, dass die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der truppenstellenden Länder im Organisationsausschuss bis zum 31. Dezember 2008 verlängert worden war. Die Versammlung wurde außerdem über den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet, die Amtszeit der Mitglieder des Rates im Organisationsausschuss ebenfalls bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.⁵

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, als Interimsmaßnahme die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Versammlung im Organisationsausschuss bis zum 31. Dezember 2008 weiter zu verlängern.

Der Sicherheitsrat wählte gemäß Ziffer 4 a) seiner Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005 BELGIEN und SÜDAFRIKA für eine nach Ablauf der Amtszeit PANAMAS und SÜDAFRIKAS am 1. Januar 2008 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende einjährige Amtszeit als Mitglieder des Organisationsausschusses aus⁶.

Gemäß Ziffer 4 c) der Resolution 60/180 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2005 wurden DEUTSCHLAND, JAPAN, KANADA, die NIEDERLANDE und SCHWEDEN von den zehn größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen zu den Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis für eine am 23. Juni 2008 beginnende und am 22. Juni 2010 endende zweijährige Amtszeit ausgewählt⁷.

Damit gehören dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ANGOLA**, BANGLADESCH**, BELGIEN**, BRASILIEN**, BURUNDI**, CHILE**, CHINA*, DEUTSCHLAND****, EL SALVADOR**, FIDSCHI**, FRANKREICH*, GEORGIEN***, GHANA**, GUINEA-BISSAU**, INDIEN**, INDONESIA**, JAMAICA**, JAPAN****, KANADA** (SPT) ANADA

62/421. Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße

IV. Beschlüsse

Herr Albertus Henricus Johannes SWART (Niederlande)
Frau Aura Emérita GUERRA DE VILLALAZ (Panama).

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Empfehlung am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird.

B. Sonstige Beschlüsse

1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

62/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹⁰

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses¹¹ enthaltenen Empfehlung des Generalsekretärs, den Zusatzgegenstand „Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 113 *b*) „Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wieder aufzunehmen, um ein Schreiben der Vertreterin Ungarns vom 2. Juli 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung¹² zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen.

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 137 „Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen“ innerhalb des

62/548. Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der für den 10. und 11. Juni 2008 anberaumten Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 29. April 2008 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung¹⁷, die von dem Präsidenten gemäß Ziffer 8 der Versammlungsresolution 62/178 vom 19. Dezember 2007 erstellte und in Dokument A/62/CRP.1 enthaltene Liste von Vertretern der Zivilgesellschaft zur Teilnahme an der für den 10. und 11. Juni 2008 anberaumten Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids zuzulassen.

62/550. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Versammlung im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe¹⁸.

62/551. Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Deutschlands¹³, den10.0017 Tc-.1(n10-.7(amm.9(/)284 TD0.V1.1Z/)284s)segint8(leg)4.c T.7(e)1(i)6(deT(g)1Vu

d) beschloss die Generalversammlung außerdem, unter Berücksichtigung der bislang in der Offenen Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse und aufbauend auf den bislang, insbesondere während der einundsechzigsten und der zweiundsechzigsten Tagung, erzielten Fortschritten sowie auf den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten während ihrer dreiundsechzigsten Tagung, spätestens jedoch am 28. Februar 2009, in informellen Plenarsitzungen der Generalversammlung zwischenstaatliche Verhandlungen aufzunehmen, um auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten, nach Treu und Glauben, unter gegenseitiger Achtung und in einer offenen, integrativen und transparenten Weise eine Lösung der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und anderer mit dem Rat zusammenhängender Fragen anzustreben, die die breitestmögliche politische Akzeptanz bei den Mitgliedstaaten findet;

e

Punkt 126

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen²⁷

Umfassender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen²⁸

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anwendung des

Bericht des Generalsekretärs über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen³⁷

Addendum zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006³⁸

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über das Personalmanagement³⁹

Punkt 138

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Punkt 139

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Bericht des Generalsekretärs über einen umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁴⁰

Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007⁴¹

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über einen umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁴²

C

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴³, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunkts und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer dreiundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 140

Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁴

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über Verhaltens- und Disziplinfragen, einschließlich einer ausführlichen Begründung aller Planstellen⁴⁵

³⁶ A/62/274.

³⁷ A/61/861.

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30, Addendum (A/61/30/Add.1).*

³⁹

Bericht des Generalsekretärs über bewährte Verfahren der Friedenssicherung⁴⁶

Mitteilung des Generalsekretärs betreffend den umfassenden Bericht über Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung⁴⁷

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁴⁸

Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁴⁹

62/547. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁰, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

a) schloss sich die Generalversammlung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵² an;

b) beschloss die Generalversammlung, mit Wirkung vom 1. April 2008 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 158.000 US-Dollar festzusetzen, mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Koeffizientenpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung des vom Generalsekretär in Ziffer 77 seines Berichts⁵³ vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismus;

c) verwies die Generalversammlung auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und beschloss, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage des Pensionsplans zu befassen.

62/549. Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁴,

a) beschloss die Generalversammlung, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2008 weiter auszusetzen;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär eingedenk Buchstabe a), die Missionsbediensteten, deren Dienstzeit im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2008 erreicht hat, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten

⁴⁶

Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

1. Der folgende Punkt, der dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt^b:

- 56. Globalisierung und Interdependenz:
 - a)* Globalisierung und Interdependenz
 - b)* Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - c)*

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
62/258	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	147	109.	20. Juni 2008	62
62/259	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	148	109.	20. Juni 2008	66
62/260	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	149	109.	20. Juni 2008	69
62/261	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	150	109.	20. Juni 2008	71
62/262	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	151	109.	20. Juni 2008	74
62/263	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	152	109.	20. Juni 2008	77
62/264	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	153 a)	109.	20. Juni 2008	80
62/265	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	153 b)	109.	20. Juni 2008	83
62/266	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	154	109.	20. Juni 2008	87
62/267	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	155	109.	20. Juni 2008	88
62/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	156	109.	20. Juni 2008	91
62/269	Reform des Beschaffungswesens	126	109.	20. Juni 2008	94
62/270	Globales Forum über Migration und Entwicklung	116	109.	20. Juni 2008	9
62/271	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	45 a)	115.	23. Juli 2008	11
62/272	Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus	118	120.	5. September 2008	11
62/273	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	34	121.	11. September 2008	28
62/274	Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft	56	121.	11. September 2008	13
62/275	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	64 b)	104.	11. September 2008	15
62/276	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	121	122.	15. September 2008	20
62/277	Systemweite Kohärenz	116	122.	15. September 2008	21
62/278	Überprüfung der Mandate	116	122.	15. September 2008	25
Beschlüsse					
62/406	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen Beschluss B	113 b)	115.	23. Juli 2008	103

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
62/415	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats Beschluss B	113 d)	98.	21. Mai 2008	103
62/416	Wahl des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	4	99.	4. Juni 2008	104
62/417	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	5	100.	4. Juni 2008	104
62/418	Wahl der Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	6	100.	4. Juni 2008	104
62/419	Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung Beschluss A Beschluss B	113 c) 113 c)	109. 111.	20. Juni 2008 11. Juli 2008	104 105
62/420	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	114 i)	116.	28. Juli 2008	105
62/421	Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	168	116.	28. Juli 2008	106
62/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluss B	7	111. 115. 116. 121.	11. Juli 2008 23. Juli 2008 28. Juli 2008 11. September 2008	108
62/545	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen Beschluss B Beschluss C	126 126	91. 109.	3. April 2008 20. Juni 2008	111 113
62/547	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	128	91.	3. April 2008	114
62/548	Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der für den 10. und 11. Juni 2008 anberaumten Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	44	96.	29. April 2008	109
62/549	Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung	140	109	20. Juni 2008	114
62/550	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	45 b)	116.	28. Juli 2008	109

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
62/551	Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	137	116.	28. Juli 2008	109
62/552	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	98 g)	121.	11. September 2008	109
62/553	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	18	121.	11. September 2008	109
62/554	Verhütung bewaffneter Konflikte				

